

Freigabebescheinigung

FSK FREIWILLIGE SELBSTKONTROLLE DER FILMWIRTSCHAFT GmbH

Prüf-Nr.: 34552(VV)

Video

Der Bildträger **Lass es, Larry! (Staffel 2)**

Originaltitel CURB YOUR ENTHUSIASM (SEASON 2)

Programmanbieter Warner Home Video Germany, a division of Warner Bros. Entertainment GmbH, Hamburg

Herstellungsland -

Herstellungsjahr -

Laufzeit 24fps: - 25fps: 292:11

wurde im Auftrag der Obersten Landesjugendbehörden von der FSK Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH nach § 12 i.V.m. § 14 JuSchG geprüft.
Die Prüfung hatte das Ergebnis, dass der Bildträger für die Altersstufe

„Freigegeben ab 12 (zwölf) Jahren“

freigegeben werden kann.

Wiesbaden, den 21.07.2010



<u>Inhalt</u>	<u>Laufzeit</u>	<u>Freigabe</u>
Der Autoverkäufer	029:43	ab 12
Thor	027:40	ab 12
Süßes oder Saures	030:02	ab 12
Die Shrimp-Geschichte	029:03	ab 12
Der Tanga	027:32	ab 12
Der Akupunkteur	029:43	ab 6
Die Puppe	029:30	ab 12
Shaq	029:50	ab 6
Die Taufe	029:38	ab 6
Die Massage	029:30	ab 12

Das Altersfreigabevotum der FSK Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH wird von den Obersten Landesjugendbehörden gemäß Artikel 1 der Ländervereinbarung vom 13.03.2006 (BAnz. 2006 S. 1994) als eigene Entscheidung übernommen. Die für die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen und mit Filmen programmierten Bildträgern federführende Oberste Landesjugendbehörde
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz

im Auftrag

(Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden)



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Übernahmeentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz, E-Mail-Adresse: gbk.vgmz@vgmz.jm.rlp.de, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewährt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.